

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

# Transport und Geschäftsreisen

Ausgabe Mai 2020

### Inhaltsverzeichnis

|          |                                              |          |
|----------|----------------------------------------------|----------|
| <b>A</b> | <b>Deckungsumfang</b>                        | <b>2</b> |
| A1       | Versicherte Sachen und Kosten                | 2        |
| A2       | Versicherte Gefahren/Transportmittel         | 2        |
| A3       | Geografischer und zeitlicher Geltungsbereich | 2        |
| A4       | Nicht versicherte Ereignisse und Sachen      | 2        |
| <b>B</b> | <b>Schadenfall</b>                           | <b>3</b> |
| B1       | Im Schadenfall zu beachten                   | 3        |
| B2       | Entschädigung und Mehrkosten                 | 3        |
| B3       | Selbstbehalt                                 | 4        |

## A Deckungsumfang

### A1 Versicherte Sachen und Kosten

#### a) Warentransporte

Waren und Einrichtungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers während des Transports.

#### b) Güter für Dritte

Transportierte Güter für Dritte sind nur versichert, wenn diese Transporte gelegentlich durchgeführt werden und es sich dabei nicht um gewerbliche oder andere Warenbeförderungen im Auftrag Dritter handelt.

#### c) Persönliche und berufliche Effekten

Private und berufliche Sachen, die der Versicherungsnehmer und seine Angestellten bei Geschäftsreisen mitnehmen oder einem Transportunternehmen anvertrauen.

#### d) Eigene Berufswerkzeuge und Berufsutensilien

#### e) Messen und Ausstellungen

Waren, Standeinrichtungen und Präsentationsmaterial während Ausstellungen, Messen und Märkten. Präsentationsmaterial wie Kommunikations- und IT-Geräte aller Art sind nur versichert, wenn die Geräte fest installiert beziehungsweise mit dem Stand verbunden oder gesichert sind. Die Diebstahldeckung wird auf Einbruchdiebstahl und/oder Beraubung begrenzt.

**Nicht versichert sind** Gegenstände mit einem Kunst- oder Liebhaberwert.

Für die Abschnitte a), b), d) und e) sind die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (Versicherungssumme oder Versicherungsbedingungen) einer anderen vorhandenen Versicherung hinausgeht (z. B. Sachversicherung), die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung). Diese Einschränkung gilt für Abschnitt a) nur in Bezug auf die versicherten Einrichtungen.

### A2 Versicherte Gefahren/Transportmittel

#### Versichert ist/sind:

- Verlust, Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung während selbst durchgeführten Transporten mit allen üblichen Transportmitteln sowie während der transportbedingten innerbetrieblichen Manipulationen mit Manipulationsmitteln wie Hallenkrane, Hubwagen, Stapler.
- Kuriersendungen mit Zustellnachweis sind bis zu einem Maximum von CHF 5'000 innerhalb der definierten Versicherungssumme versichert.
- Sämtliche Transporte der versicherten Unternehmung innerhalb des geografischen Geltungsbereiches.
- Der Verderb von temperaturgeführten Gütern als Folge vollständigen Aussetzens der Kühl- oder Thermoanlage.
- Verlust, Beschädigung und Zerstörung an Fach- oder Publikummessen sowie an Gewerbeausstellungen inkl. den damit verbundenen Hin- und Rücktransporten, sofern das Gelände sachgerecht überwacht und gesichert ist.

### A3 Geografischer und zeitlicher Geltungsbereich

- Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz und in den angrenzenden Nachbarländern. Transporte aus diesen

Ländern oder in diese Länder sind nur dann versichert, wenn es sich um Direkttransporte handelt.

- Für persönliche und berufliche Effekten gilt der Versicherungsschutz weltweit.
- Für transportbedingte innerbetriebliche Manipulationen gilt der Versicherungsschutz an den in der Police versicherten Standorten.
- Die Versicherung beginnt anlässlich der Beladung des Fahrzeugs und endet, sobald die Güter am Ende des versicherten Transports beim Empfänger bzw. am Bestimmungsort aus dem Transportmittel oder dem Container ausgeladen sind, spätestens aber sieben Tage nach Ankunft der Güter bzw. des Containers. Mitversichert ist ausserdem das unmittelbare Hin- und Wegschaffen der versicherten Güter vom/zum Transportmittel (Versicherung Standort zu Standort).
- Transportbedingte Zwischenlagerungen sind bis 60 Tage pro Transport mitversichert.
- Die Aufenthalte an Ausstellungen und Messen sind bis maximal 15 Tage versichert.

### A4 Nicht versicherte Ereignisse und Sachen

#### Nicht versichert sind:

- Berufswerkzeuge und -apparate während des Gebrauchs sowie auf Baustellen
- Berufswerkzeuge und -apparate in Form von Musikinstrumenten
- Kommunikations- und IT-Geräte aller Art
- Umzugsgut
- Lebende Tiere
- Bargeld, Wertpapiere, Postwertzeichen, numismatische Münzen, Edelmetalle, Uhren, Bijouteriewaren aus Edelmetall, Edelsteine und Perlen, Kunstgegenstände
- Motorfahrzeuge
- Gezogene Güter auf eigener Achse
- Bewegliche Sachen fahrender Händler
- Gewerbliche Warenbeförderung und andere Warenbeförderung im Auftrag Dritter
- Haftpflichtansprüche für Schäden, welche transportierte Güter verursachen
- Folgen von Verzögerung bei der Beförderung oder Ablieferung, ungeachtet der Ursache
- Schäden durch Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage und Temperatureinflüsse
- Schäden durch Ungeziefer, das von den versicherten Gütern stammt
- Schäden als Folge von ungeeignetem Zustand sowie mangelhafter Verpackung der Waren für den versicherten Transport, sofern das Verschulden für diese beim versicherten Unternehmen liegt
- Schäden durch Fehlbedienung, gewöhnliche Abnutzung und technische Störungen, die nicht auf eine plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung zurückzuführen sind, sofern das Verschulden für diese nicht beim versicherten Unternehmen liegt.

- Alle Ursachen, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie:
  - Zins-, Kurs- und Preisverluste
  - Nutzungs- und Betriebsverluste
  - Frachtzulagen, Liege- und Standgelder
  - Umtriebe, die mit einem Schaden verbunden sind
  - Schäden, verursacht durch Kernenergie und Radioaktivität. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z. B. für medizinische Zwecke)
  - Schäden, verursacht durch den Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen
  - Terrorismus
  - Schäden, die durch eine Betriebs- oder Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung gedeckt werden können
  - Bei Manipulationen Schäden an Betriebseinrichtungen sowie an den zur Manipulation benützten Hilfsmitteln
  - Schäden, die während der Bearbeitung, Montage und Demontage entstehen
- Unsachgemässes Verstauen während des Transports sowie Verwendung von ungeeigneten Transportmitteln/Containern
- Schäden, verursacht durch Vermischung und Verschmutzung (Kontamination).
- Unrichtige Deklaration, Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften
- Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttaten anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und der dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbrüchen.

## B Schadenfall

### B1 Im Schadenfall zu beachten

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- a) sofort die Polizei zu benachrichtigen und eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen, wenn er Opfer eines Verkehrsunfalls oder Diebstahls anlässlich eines Transportes ist.
- b) die Gesellschaft unverzüglich zu informieren und ihr schriftlich alle für die Schadenbeurteilung nötigen Auskünfte und Dokumente zu verschaffen.
- c) während und nach dem Schadenereignis bestmöglich für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen.
- d) die Rückgriffsrechte zu sichern, wenn der Schaden durch einen Dritten (z. B. Transportunternehmen) verursacht oder verschlimmert wurde. Er tritt seine Rechte bis zur Höhe der Entschädigung an die Gesellschaft ab und stellt ihr alle nötigen Unterlagen zur Verfügung.

Der Anspruchsberechtigte hat nachträglich beigebrachte Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen oder die bereits erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzahlen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

### B2 Entschädigung und Mehrkosten

- a) Die Entschädigung ist auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt. Mitversichert sind auch Schadenverhütungs- resp. Schadenminderungskosten.
- b) **Versicherungswert:**  
Der Versicherungswert ist gleich dem Wert der Güter am Ort und zur Zeit des Beginns des versicherten Transports

zuzüglich Fracht, Versicherungsprämie und der übrigen Kosten bis zum Bestimmungsort.

Bei Handelswaren kann der so ermittelte Wert um den erhofften Gewinn des Käufers – ohne besondere Vereinbarung um bis zu 10% – erhöht werden.

#### **Ersatzwert:**

Der Ersatzwert ist der Wert, den die Güter zur Zeit des Schadenereignisses am Bestimmungsort gehabt hätten. Beim Fehlen eines Gegenbeweises wird vermutet, dass der Ersatzwert mit dem Versicherungswert übereinstimmt. Bei Dritteigentum entspricht der Ersatzwert dem Zeitwert der versicherten Sachen, d. h. dem Wert, den diese zur Zeit des Schadenereignisses am Bestimmungsort gehabt hätten.

- c) Zusätzlich zum Versicherungswert sind geleistete Zoll- und Verbrauchssteuern auf Gütern mitversichert, die durch ein versichertes Ereignis verloren gegangen oder beschädigt worden sind.
- d) Innerhalb der definierten Versicherungssumme gilt für die nachstehenden Ziffern 1-4 zusammen eine Sublimite von CHF 10'000 pro Ereignis:
  1. Bergungs-, Räumungs- und Entsorgungskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen.
  2. Nachgewiesene Mehrkosten als Folge eines gedeckten Schadens. Hierzu gehören Aufwendungen für:
    - Überzeit und Nacharbeit
    - Reise und Beherbergung
    - Andere Frachten, wie Eil-, Express- und Luftfracht, Luftpost, Flugkosten, Sonderfahrten
  3. Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter entfallen, Kosten der Intervention des Havarie-Kommissars sowie

zur Verhütung oder Minderung des Schadens bei einem versicherten Ereignis, sowie Mehrkosten für Umladung, einstweiliger Lagerung und Weiterbeförderung.

4. Im Zusammenhang mit Lieferterminen im Voraus schriftlich vereinbarte Vertragsstrafen des Versicherungsnehmers, die bei verspäteter Lieferung wegen eines im Rahmen der Transportversicherung entschädigungspflichtigen Schadens, eines Unfalls des Transportmittels, selbst wenn die Güter dabei nicht beschädigt werden, geschuldet sind.

### **B3 Selbstbehalt**

Der Anspruchsberechtigte hat den in der Police pro Ereignis festgelegten Selbstbehalt zu tragen. Dieser wird von der Schadenssumme abgezogen.